



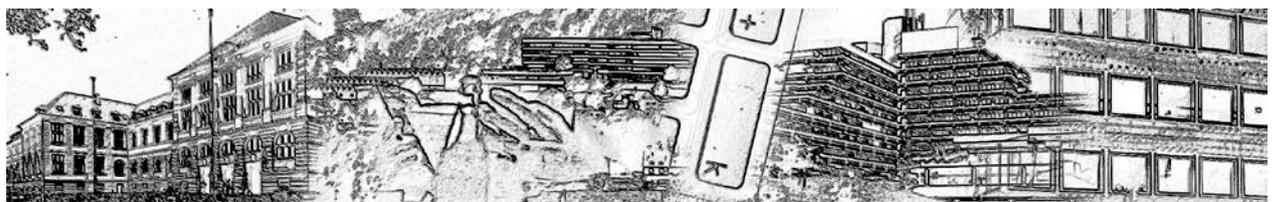
Fachhochschule Köln  
Cologne University of Applied Sciences

---

## *Amtliche Mitteilung 26/2013*

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang  
Medienrecht und Medienwirtschaft mit dem Abschlussgrad Master of Laws  
der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Fachhochschule  
Köln

vom 28. August 2013



Herausgegeben am 04. September 2013

**Dritte Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für den Studiengang Medienrecht und Medienwirtschaft  
mit dem Abschlussgrad Master of Laws  
der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften  
der Fachhochschule Köln**

**Vom  
28. August 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

## Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Medienrecht und Medienwirtschaft mit dem Abschlussgrad Master of Laws der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Fachhochschule Köln vom 23. Juni 2008 (Amtliche Mitteilung 25/2008 vom 1. Juli 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Oktober 2010 (Amtliche Mitteilung 25/2010), wird wie folgt geändert:

1. In **§ 3** erhält **Absatz 1** den folgenden Wortlaut:

„(1) Für die Aufnahme des Studiums wird der erfolgreiche Abschluss des ersten juristischen Staatsexamens gefordert. Zum Studium zugelassen werden kann ebenfalls, wer den erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen oder vergleichbaren einschlägigen Hochschulstudiums mit dem Mindestabschlussgrad „Bachelor“ und einer Gesamtnote von mindestens 2,3 nachweist. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit und die Einschlägigkeit trifft der Prüfungsausschuss.“

2. In **§ 3** erhält **Absatz 4** den folgenden Wortlaut:

„(4) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im Studiengang Medienrecht und Medienwirtschaft endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen verwandten oder vergleichbaren Studiengang eine vergleichbare Prüfung, die einer vorgeschriebenen Prüfung in diesem Studiengang entspricht, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat.“

3. **§ 10** erhält folgenden Wortlaut:

### „§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anrechnungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Leistungen sind.

(4) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anrechnung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

(5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienplan (Anlage) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 bis 3

angerechnet. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Fachhochschule Köln vom 14. Mai 2013 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Köln vom 27. August 2013.

Köln, den 28. August 2013

Der Präsident  
der Fachhochschule Köln  
In Vertretung

(Prof. Dr.-Ing. K. Becker)  
Vizepräsident 2